

2496 021

22

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_80/66

URTEIL

Verkündet am

18. Oktober 1967
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und ver-
waltete Vermögen in Mainz,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionskläger,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]-

gegen

Frau Chana H [REDACTED] , M [REDACTED] , F [REDACTED] U.S.A., [REDACTED]
[REDACTED] Ave,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1967

für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Dezember 1965 wird aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts Mainz vom 16. April 1964 wird zurückgewiesen.

Auch das weitere Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei; seine außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen.

Tatbestand :

Der Anspruch der Klägerin auf Härteausgleich nach § 171 BEG ist durch einen am 27. April 1962 zugestellten Bescheid abgelehnt worden. Der Bescheid enthielt die § 210 Abs. 1 BEG entsprechende Belehrung, daß Klage bei dem Landgericht Mainz zu erheben sei.

Am 5. September 1962 reichte die Klägerin innerhalb der für sie geltenden Sechsmonatsfrist (§ 210 Abs. 2 BEG) eine Klage bei dem Landgericht Koblenz ein. Die Klage wurde am 28. März 1963 zugestellt.

- 3 -

Die Zustellungsnachricht veranlaßte den Anwalt der Klägerin zu einer Überprüfung. Am 5. April 1963 beantragte er, "die Sache an Mainz abzugeben". Das Landgericht Koblenz verwies den Rechtsstreit an das Landgericht Mainz; die Akten gingen am 2. Juli 1963 bei dem Landgericht Mainz ein.

Zugleich mit dem Verweisungsantrage reichte die Klägerin am 3. April 1963 bei dem Landgericht Mainz eine Klageschrift, verbunden mit einem Wiedereinsetzungsantrage, ein. Sie berief sich darauf, daß sie den Entschädigungsantrag, der dem angefochtenen Bescheide der Entschädigungsbehörde in Mainz zugrundeliegt, bei der Entschädigungsbehörde in Koblenz angebracht habe.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig angesehen. Das Oberlandesgericht hat den Rechtsstreit zur Entscheidung in der Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

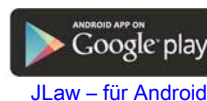
Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, hilfsweise die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe :

Der Auffassung der Revision, die Berufung der Klägerin hätte schon deswegen zurückgewiesen werden müssen, weil einer Sachentscheidung des Landgerichts über die bei ihm selbst angebrachte zweite Klage die Rechtshängigkeit der ersten vom Landgericht Koblenz überwiesenen Klage entgegen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gestanden habe, ist nicht zuzustimmen. Vom Zeitpunkt der Verweisung an handelte es sich um ein und dieselbe Klage vor dem Landgericht Mainz. Mit Recht hat die Entschädigungskammer des Landgerichts deren Zulässigkeit im Sinne des § 210 BEG sowohl unter dem Gesichtspunkt der Fristwahrung durch Einreichung bei dem Landgericht Koblenz wie unter dem der Wiedereinsetzung geprüft.

Die entscheidende Frage des Rechtsstreits geht deshalb dahin, ob die Einreichung der Klage bei dem unzuständigen Entschädigungsgericht die Klagefrist des § 210 BEG wahrt, wenn die Klage demnächst an das zuständige Gericht verwiesen wird (§ 276 ZPO). Geht die Klageschrift auf Grund einer Verweisung innerhalb der Frist bei dem in § 210 Abs. 1 BEG bestimmten Landgericht ein, so ist die Einreichung bei dem unzuständigen Gericht unschädlich. Es kommt nicht darauf an, ob die Klage im Wege der Einreichung oder der Verweisung an das zuständige Gericht gelangt. Nicht beizutreten ist jedoch der Auffassung des Berufungsrichters, die Klagefrist werde auch dann gewahrt, wenn die rechtzeitig bei dem unzuständigen Gericht erhobene Klage nach Ablauf der Frist auf Grund einer Verweisung bei dem in § 210 Abs. 1 BEG bestimmten Gericht eingehe.

Die Beantwortung dieser Rechtsfrage muß ihren Ausgang bei der Tatsache nehmen, daß das Bundesentschädigungsgesetz die Art und Weise, in welcher ablehnende Bescheide der Entschädigungsbehörden gerichtlich angefochten werden können, eindeutig festgelegt hat. Nach § 210 Abs. 1 BEG geschieht dies durch die Erhebung einer Klage innerhalb bestimmter Frist gegen das Bundesland, dessen Behörde über den Anspruch entschieden hat, vor dem Landgericht,

in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat.

Diese Vorschrift erlaubt nicht die Deutung, daß es auf die Anrufung eines bestimmten Landgerichts für die fristgemäße Anfechtung in Wirklichkeit nicht ankomme, insoweit vielmehr nur eine Ordnungsregel gegeben werde. Der Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils, das Entschädigungsrecht könne keinen Rechtssatz, nach welchem die beim unzuständigen Gericht erhobene Klage die Klagefrist *n i c h t* wahren könne, ist verfehlt. Das Gesetz sagt genau, wie die Anfechtungsfrist gewahrt wird; irgendwelcher weiterer Bestimmungen bedurfteres nicht.

Daß § 210 BEG das Gericht bezeichnet, bei dem die Klage eingereicht werden muß, damit die Frist gewahrt wird, hat auch seinen Sinn. Nach § 224 Abs. 1 BEG besteht im Verfahren vor den Landgerichten kein Anwaltszwang. In der Mehrzahl der Fälle wohnen die Verfolgten nicht im Bezirk des Gerichts, das für die Entscheidung über den von ihnen geltend gemachten Anspruch zuständig ist. Rechtsanwälte, die bei einem bestimmten Gericht zugelassen sind, vertreten Verfolgte, deren Ansprüche bei den verschiedensten Gerichten der Bundesrepublik geltend zu machen sind. Dadurch, daß § 210 BEG das Gericht bezeichnet, bei dem die Klage eingereicht werden muß, wird gewährleistet, daß die Parteien und ihre Bevollmächtigten die Klage nicht aus Gründen der Bequemlichkeit bei dem für sie nächst erreichbarem Gericht einreichen. Bei der sehr großen Zahl der Entschädigungsverfahren würde das zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen, die zur Folge hätte, daß die Erledigung der abhängig gemachten Klagen ungebührlich hinausgezögert würde.

Unerheblich ist es daher auch, daß die bei einem falschen Gericht erhobene Klage zur Rechtshängigkeit des Klageanspruchs führt und insoweit "von vornherein die Eigenschaft hat, auf dem Wege über die Verweisung den Zuständigkeitsmangel abzustreifen." Denn es handelt sich hier nicht um die Rechtshängigkeit des Klageanspruchs, sondern darum, ob der mit der Fristbindung der Klage vom Gesetzgeber verfolgte Zweck auf die von ihm vorgeschriebene Weise erreicht wird. Es erhellt ohne weiteres, daß eine der Beschleunigung des Verfahrens dienende Anfechtungsfrist wirkungslos würde, wenn etwa das entgegen der gesetzlichen Bestimmung angerufene Gericht in Verkennung seiner Zuständigkeit in die Sachbehandlung eintritt, um nach Aufdeckung seiner Unzuständigkeit den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen.

Eine Abweichung von dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege der Anfechtung mag unschädlich sein, wo etwa der Sinn der kurzen Klagefrist darin gefunden werden kann, "die zuständigen Behörden so rasch wie möglich über die Höhe der auf sie zukommenden Ansprüche zu unterrichten und eine schnelle Untersuchung der Schadensfälle zu gewährleisten" (BGH NJW 62, 2154). In einem solchen Falle genügt in der Tat zur Unterrichtung des Gegners die Zustellung der Klage durch das falsche Gericht. Im übrigen ist aber darauf hinzuweisen, daß die Vorschrift des Art. 8 Abs. 10 FinV, zu welcher die vom Berufungsrichter angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ergangen sind (BGHZ 35, 374; BGH NJW 61, 2259 und 62, 2154; BGH DVB1 63, 218), anders als § 210 Abs. 1 BEG das Gericht, vor dem der Bescheid der Verteidigungslastenämter anzufechten ist, nicht bestimmt.

Die Klagefristen des § 210 BEG dienen der Beschleunigung des Entschädigungsverfahrens. Die Verkürzung der ursprünglich auch für Verfolgte im europäischen Ausland geltenden Klagefrist von sechs Monaten (§ 99 BErgG) auf drei Monate ist ausdrücklich damit begründet worden, daß die längere Frist geeignet sei, zu einer Verzögerung des Verfahrens zu führen (Begr. zu § 99 Reg.-Entw. BEG 56, S. 198). Wenn der Gesetzgeber von einer bestimmten Regelung, wie er sie in § 210 Abs. 1 BEG getroffen hat (vgl. auch § 195 Abs. 2 Nr. 3), einen bestimmten Erfolg erwartet, sind die Gerichte nicht befugt, Teile dieser Regelung beiseitezuschieben. Die Berechtigung hierzu kann sich nur ergeben, wenn die gesetzliche Regelung zu Härten führt, die vom Gesetzgeber zweifelsfrei nicht gewollt oder in Kauf genommen sind. Von einer solchen Härte kann aber, wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung RZW 62, 179 dargelegt hat, keine Rede sein.

Die Berufung auf einen Rechtsgrundsatz, wie er in verschiedenen Verfahrensordnungen (§§ 41 Abs. 3 Satz 4 und 83 VwGO, 52 Abs. 3 Satz 4 SGG, 48 a Abs. 3 Satz 4 ArbGG) seinen Ausdruck findet, versagt gleichfalls gegenüber einer positiven Anfechtungsregelung mit besonderer Zweckbestimmung.

Zutreffend hat das Landgericht forner entschieden, daß die Fohlleitung der Klageschrift nicht unverschuldet war. Dem Anwalt der Klägerin war zuzumuten, daß er bei der Unterzeichnung der Klageschrift feststellte, welche Behörde den Bescheid erteilt hatte (§ 210 Abs. 1 BEG) oder an welches Gericht die Klägerin in der Rechtsmittelbolch-rung des Bescheides verwiesen wurde. Bei welcher Behörde der Antrag angebracht worden war, war für den Anwalt ~~er~~

kennbar: unerheblich. Eine Wiedereinsetzung mit Rücksicht auf den vorgebrachten Irrtum kommt daher nicht in Betracht.

Da die Klage wegen Fristversäumung unzulässig war, ist durch Zurückweisung der Berufung der Klägerin das landgerichtliche Urteil wiederherzustellen. Die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 91, 97 ZPO.

Senatspräsident Ascher
und Bundesrichter Raske
sind in den Ruhestand getreten und an der Unterschrift verhindert.

Johannsen

Dr. Loewenheim

Johannsen

von der Mühlen